Die Örtliche Raumordnung in der Gemeinde Aigen im Ennstal ist nach Rechtswirksamkeit des 4. Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des 4. Flächenwidmungsplanes nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Aufgrund des Vorliegens wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen, beabsichtigter neuer Zielsetzungen und aus Anlass der Revision hat die Gemeinde Aigen im Ennstal vor, das geltende 4. Örtliche Entwicklungskonzept samt Entwicklungsplan und den geltenden 4. Flächenwidmungsplan zu überarbeiten.
Es sind daher alle Gemeindebürger/-Innen zur Bekanntgabe von Planungsinteressen innerhalb der dafür vorgesehenen Frist von 21.11.2022 bis 16.01.2023 eingeladen.

ANREGUNG ZUR ERSTELLUNG DES 5. ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES UND DES 5. FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER GEMEINDE AIGEN IM ENNSTAL	Laufende Nummer	

INTERESSENT(IN)

Eingangsstempel Gemeinde

Name: .....

Adresse: .....
.....

Tel.: .....

GRUNDSTÜCK(E) Nr.: .....

Katastralgemeinde: Aigen, Gatschen, Ketten, Lantschern, Vorberg

Der/Die Interessent/in ist Eigentümer/in der angegebenen Grundstücke: ☐ ja ☐ nein

Der/Die Interessent/in meldet Eigenbedarf an: ☐ ja ☐ nein

Geplante Festlegungen der angeführten Grundstücke bzw. Teile davon im Flächenwidmungsplan als

Bauland .....
Freiland .....
Freiland Sondernutzung .....

Das Grundstück bzw. Teile davon sollen wie folgt verwendet werden:

Wohnnutzung

Gewerbliche Nutzung

Verwendung als Vorbehaltsfläche (für öffentliche Einrichtungen, Wohnzwecke, gewerbliche Nutzungen)

Verwendung als Freizeit-, Erholungseinrichtung

Zur Veräußerung als .....

Zufahrt: .....

Wasserversorgung: .....

Abwasserbeseitigung: .....

Energieversorgung: .....

Das Vorhaben soll im Jahr ..... verwirklicht werden.

Freiland für folgenden Zweck: .....

Weitere Anregungen für die Revision 5.00.....

.....

.....

Datum: ..... Unterschrift: .....

BITTE KATASTERAUSSCHNITT BEILEGEN!

- Der Flächenwidmungsplan wird spätestens alle 10 Jahre überarbeitet.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann, dass im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ausgewiesenes Bauland bei der vorgesehenen Revision des Flächenwidmungsplanes beibehalten wird.

Grundstückseigentümer/-innen, deren Grundstücke mit einer Bebauungsfrist gem. § 36 StROG 2010 belegt wurden und für welche nach wie vor keine widmungskonforme Bebauung (zumindest bewilligter Rohbau) erfolgt ist, haben der Gemeinde mitzuteilen, ob ihre Grundstücke weiterhin im Bauland verbleiben sollen.

Gemeinde Aigen im Ennstal
Aigen im Ennstal 6 | A-8943 Aigen im Ennstal | Telefon: +43 3682 / 23 733 | Fax: +43 3682 / 23 733-4 |
E-Mail: gemeinde@aigen.at